

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bürosüd GmbH, Stand: November 2007

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der bürosüd GmbH (nachfolgend „bürosüd“) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB von bürosüd abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, bürosüd stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die AGB von bürosüd gelten auch dann, wenn bürosüd in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.2 Die AGB von bürosüd gelten gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Aufträge ausschließlich.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote/Konzepte von bürosüd erfolgen freibleibend und stellen die Aufforderung an den Kunden dar, bürosüd einen Auftrag zu erteilen.

2.2 Der Auftrag des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das bürosüd binnen vier Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder die tatsächliche Erbringung der Leistung annehmen kann.

2.3 Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistung ergeben sich aus dem Angebot/Konzept von bürosüd und/oder der Auftragsbestätigung von bürosüd.

2.4 Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zu laufen, frühestens jedoch mit der Beibringung etwaig erforderlicher Beistellungen (z.B. Vorlagen, Datensätze, etc.) durch den Kunden.

2.5 Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden verschieben Leistungsfristen und sind vom Kunden, soweit sie zu Mehraufwand bei bürosüd führen, gesondert zu vergüten.

3. Einschaltung Dritter

3.1 bürosüd ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden die Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

3.2 bürosüd wird in diesem Fall dafür Sorge tragen, dass die/der Dritte einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt, die derjenigen in Ziffer 12 entspricht.

3.3 Eine Produktionsüberwachung bei Dritten durch bürosüd erfolgt nur, sofern die Parteien das vorab schriftlich vereinbaren. In diesem Fall ist bürosüd berechtigt, dem Dritten nach eigenem Ermessen erforderliche Anweisungen zu geben und Entscheidungen zu treffen.

4. Gefahrübergang

4.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald das Leistungsergebnis – gegebenenfalls auch per E-Mail – abgesendet bzw. an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch bürosüd bzw. ihre Erfüllungshelfer.

4.2 Bei Abholung geht die Gefahr mit der Übergabe des Leistungsergebnisses auf den Kunden über.

4.3 Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Kunden über.

4.4 Im Falle von Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über.

5. Abnahme

5.1 Im Fall von Werkleistungen hat der Kunde diese unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und gegenüber bürosüd schriftlich (per Fax oder E-Mail) die Abnahme erklären.

5.2 Wird die Abnahme vom Kunden nicht binnen fünf Werktagen ausgesprochen, gilt sie mit Ablauf dieses Zeitraums als erteilt.

6. Vergütung

6.1 Die Vergütung für bürosüd ergibt aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von bürosüd. Sie versteht sich in EURO zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Bei Liefergeschäften gilt die Vergütung ab Werk. Verpackungs-, und Versandkosten werden gesondert berechnet.

6.3 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Erbringung der Leistung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit auf Seiten von bürosüd die Kostenfaktoren für die Erbringung der Leistung (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen und Materialpreisanhebungen), ist bürosüd berechtigt, die daraus resultierenden erhöhten Preise gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Rechnungen von bürosüd werden – bei Werkleistungen nach Abnahme und – binnen 30 Tagen nach Eingang beim Kunden zur Zahlung fällig.

7.2 Im Falle des Verzugs ist bürosüd berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen. bürosüd ist darüber hinaus berechtigt, aus

einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen oder einen weiteren Schaden geltend zu machen.

7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.4 Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder bürosüd Umstände bekannt werden, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, ist bürosüd berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.

7.5 bürosüd kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung von bürosüd nach seiner Wahl seine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann bürosüd vom Vertrag zurücktreten.

8. Pflichten des Kunden

8.1 Der Kunde garantiert, dass er gesetzlich und/oder vertraglich berechtigt ist, bürosüd die konkreten Aufträge zu erteilen und dass die bürosüd zur Erfüllung der Aufträge übergebenen Beistellungen (z.B. Vorlagen, Datensätze, etc.) nicht Rechte Dritter verletzen.

8.2 Der Kunde stellt bürosüd insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung umfassend frei.

8.3 Führt Verhalten des Kunden zu Verzögerungen bei der Leistungserbringung durch bürosüd, ist der Kunde, verpflichtet, bürosüd den dadurch entstehenden Mehraufwand zu ersetzen. Handelt der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich, stehen bürosüd darüber hinaus Schadensersatzansprüche zu. Die Geltendmachung von Verzugschaden durch bürosüd bleibt unberührt.

9. Höhere Gewalt

9.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen bürosüd, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

9.2 Wird bürosüd die Lieferung bzw. Leistung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird bürosüd von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei.

9.3 Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche bürosüd nicht zu vertreten hat und durch die bürosüd die Lieferung bzw. Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Energie- und Rohstoffmangel und von bürosüd nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung.

Wird bürosüd von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Rechte des Kunden bei Mängeln

10.1 Der Kunde hat zur Feststellung etwaiger Mängel den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Lieferung bzw. die Werkleistung unverzüglich nach der Herstellung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen bürosüd binnen fünf Werktagen schriftlich anzuzeigen, anderenfalls bei Werkleistungen die Abnahme zu erklären.

10.2 Versäumt der Kunde die in Ziffer 11.1 genannte Ausschlussfrist zur Anzeige offensichtlicher Mängel, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt bzw. die Werkleistung als abgenommen.

10.3 Erweist sich der Vertragsgegenstand bzw. die Werkleistung als mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung bzw. Herstellung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Falle einer Werkleistung steht das Wahlrecht bürosüd zu.

10.4 bürosüd kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung bezahlt. Bürosüd kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

10.5 Erbringt bürosüd die Nacherfüllung bei Werkleistungen nicht binnen einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist, ist der Kunde zur Selbstvornahme berechtigt.

10.6 Schlägt eine Nachbesserung durch bürosüd zweimal fehl, verweigert bürosüd beide Arten der Nacherfüllung oder erbringt bürosüd die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, so hat der Kunde bei Lieferungen wie auch Werkleistungen das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Kunde Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen. Die Rechte des Kunden zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nur unerheblich ist.

10.7 Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. Abnahme der Werkleistung.

11. Haftung

11.1 bürosüd haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet bürosüd – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. In

diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

11.4 Die Haftungsbeschränkungen bzw. – abschlüsse gemäß Ziffern 11.2 und 11.3 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere aus Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5 Soweit die Haftung von bürosüd ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von bürosüd.

12. Vertraulichkeit

12.1 bürosüd und der Kunde werden sämtliche ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zugänglich gemachten Informationen vertraulich behandeln und allein für die Zwecke der vertraglichen Zusammenarbeit nutzen. Dies gilt auch für Informationen über Dritte.

12.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach der Kündigung oder Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit bestehen, solange die Informationen vertraulich sind.

12.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen oder Entwicklungen, die (1) der Öffentlichkeit auf anderem Wege als durch einen Vertragsbruch der betreffenden Partei bereits zugänglich sind bzw. später zugänglich gemacht werden; (2) der empfangenden Partei bereits vor der Bekanntgabe durch den offen legenden Vertragspartner bekannt sind; (3) durch die unabhängigen Bemühungen einer Partei entwickelt werden; oder (4) eine Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Beschränkung in Bezug auf Vertraulichkeit oder Verwendung erhält.

13. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

13.1 Von bürosüd gelieferte Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von bürosüd.

13.2 Nutzungsrechte an den Vertragsgegenständen erhält der Kunde nur in dem Umfang, in dem dies im Einzelnen schriftlich vereinbart wird. In jedem Fall erfolgt die Rechtseinräumung erst im Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs aller Forderungen von bürosüd gegenüber dem Kunden.

13.3 Soweit in Erfüllung des Auftrags Datensätze und Dateien entstehend, verbleiben diese grundsätzlich im Eigentum von bürosüd. Eine Übertragung der Datensätze und Dateien auf den Kunden ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

13.4 Übergibt bürosüd Datensätze und Dateien dem Kunden gemäß einer entsprechenden Vereinbarung, ist der Kunde mangels ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von bürosüd nicht berechtigt, diese zu bearbeiten und/oder zu verändern.

13.5 Der Kunde ermächtigt bürosüd ausdrücklich, nach eigenem Ermessen Muster und Abbildungen sämtlicher Vertragsgegenstände sowie den Namen des Kunden in sämtlichen Medien zu Werbezwecken zu verwenden.

14. Keine Aufbewahrung von Daten, Beistellungen, Leistungsergebnissen

14.1 bürosüd ist nicht verpflichtet, Daten seitens des Kunden, vom Kunden erbrachte Beistellungen und/oder Leistungsergebnisse nach Beendigung des Auftrags für den Kunden aufzubewahren.

14.2 Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien dies ausdrücklich vorab schriftlich vereinbaren.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind München.

15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

15.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

15.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese AGB Lücken aufweisen sollten.